

- ENTWURF -

Richtlinie der Samtgemeinde Bersenbrück für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten

Der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück hat in seiner Sitzung am 15.07.2015 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 120 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz – kurz *NKomVG*). Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 122 *NKomVG*) bleibt unberührt.

I. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

§ 2

Definition

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültige Deckungsmittel zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 3

Kreditaufnahme

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 *NKomVG*).
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Samtgemeinderat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 *NKomVG*, d.h. im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 *NKomVG* zulässig.
- (3) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.

- (4) Die Laufzeit der Kredite sollte mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investitionen gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist. *Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung.*

§ 4

Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

- (1) Der Samtgemeinde Bersenbrück müssen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden. *Der Ausschluss des Kündigungsrechts oder die Vereinbarung einseitiger Kündigungsrechte ist möglich, wenn sich daraus für die Samtgemeinde Bersenbrück ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt.*
- (2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Samtgemeinde Bersenbrück erfolgen.

§ 5

Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Samtgemeinderat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

§ 6

Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Samtgemeinderat.

§ 7

Unterrichtung

Der Samtgemeinderat ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in der darauffolgenden Sitzung zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

II. Kredite für Umschuldung

§ 8

Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber. Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

§ 9

Anforderungen

- (1) Umschuldungen sind grundsätzlich im Haushaltsplan zu veranschlagen.
- (2) Über- und außerplanmäßiger Umschuldungsbedarf bedarf der Bewilligung durch den Rat der Samtgemeinde (§ 117 NKomVG).
- (3) Es besteht keine Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung (§ 115 Abs. 3 Nr. NKomVG).
- (4) Eine Umschuldung von Krediten ist im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zulässig (§ 116 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG).
- (5) Darüber hinaus finden für die Umschuldung von Krediten der § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 7 entsprechende Anwendung.
- (6) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.

III. Zuständigkeit – Inkrafttreten

§ 10

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Samtgemeindebürgermeister.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten vom 01.04.2007 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bersenbrück, 15.07.2015

Der Samtgemeindebürgermeister

(Siegel)

(Dr. Horst Baier)